

# VOB-gerecht ausschreiben

## „Wollen Sie VOB-gerecht ausschreiben ?“

Auf diese Frage werden wohl die allermeisten Architekten und Bauplaner mit einem „ja, selbstverständlich“ antworten.

Doch wird dieser Anspruch in der Praxis eingehalten ? Unsere Behauptung, gestützt auf viele Gespräche mit Ausschreibenden und deren Selbsteinschätzung: Die VOB-gerechte Ausschreibung ist eher die Ausnahme als die Regel.

Mit dieser These ist nicht das VOB-gerechte Vergabeverfahren insgesamt gemeint, sondern eine **VOB-gerechte Beschreibung der Leistung**, die ein wesentliches Element zur Erfüllung des definierten Anspruchs darstellt.

Im folgenden soll gezeigt werden:

- I Was eine **VOB-gerechte Beschreibung** der Leistung **konkret** bedeutet
- II Was **definitiv nicht VOB-gerecht** ist
- III Was die **Risiken** sind, wenn diese Anforderung nicht eingehalten werden
- IV Welche **Hilfsmittel** heute zur Verfügung stehen, um VOB-gerecht auszuschreiben.

VOB steht übrigens seit der letzten Neuauflage für „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (und nicht mehr, wie seit Urzeiten, für „Verdingungsordnung“ ).

### I. VOB-gerechte Leistungsbeschreibung ganz konkret

Was fordert die VOB bezüglich der Leistungsbeschreibung ?

Im Teil A, § 9 steht alles zum Nachlesen :

Absatz 1. beginnt mit: „Die Leistung ist **eindeutig** und so **erschöpfend** zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. ....“

Im Absatz 4 wird dann für die **technischen Anforderungen** der Bezug zu den Normierungen dargestellt, wobei explizit die europäischen Normen den Vorrang vor innerstaatlichen Normen erhalten.

Eine gängige Zusammenfassung dieser Anforderung besteht darin, dass die Leistungsbeschreibung „**vollständig, eindeutig und technisch aktuell**“ sein muss, um den Anforderungen der VOB zu genügen.

Sinn dieser Regelung ist, dass dem Bieter eine sichere Preisermittlung möglich ist und er keine unzumutbaren Risiken aufgebürdet bekommt.

Für die Leistungsbeschreibung gibt es zwei Verfahren:

dasjenige mit **Leistungsverzeichnis** und dasjenige mit **Leistungsprogramm**.

VOB/A §9 Abschnitt 6 sagt aus, dass das Verfahren mit Leistungsverzeichnis die Regel sein soll. Die Alternative, das Verfahren mit Leistungsprogramm, oftmals auch als „funktionale Ausschreibung“ bekannt, führt im übrigen auch nur dazu, dass die Beschreibung mit Leistungsverzeichnis vom Architekten zum Bieter verlagert wird. Denn da dieser Bieter dann seinerseits für viele Bereiche Nachunternehmer suchen

wird, wird er das Verfahren mit Leistungsverzeichnis durchzuführen haben. Dies geschieht dann in einem Projekt nicht nur einmal, sondern so oft, wie es Bieter gibt. Am Ende der Kette wird es immer jemand geben, egal ob er sich Architekt oder Bauunternehmer nennt, der die Leistung in einem Leistungsverzeichnis zu beschreiben hat.

## II. Definitiv nicht VOB-gerecht ist :

Oft ist zu hören, dass folgende Vorgehensweisen zu besonders günstigen Baupreisen führen:

Zusammenfassung verschiedener Leistungen in eine Position  
Möglichst knappe Leistungsbeschreibung, zum Teil in Verbindung mit  
Unterbringung von zusätzlichen Anforderungen innerhalb der technischen  
Vorbemerkungen

Wer immer meint, damit gut zu fahren, sollte folgendes dabei bedenken:

Die Zusammenfassung von verschiedenen Leistungen unter einer Ordnungszahl widerspricht der Anforderung im § 9, Absatz 9 der VOB und ist von daher nicht VOB-gerecht.

Eine möglichst knappe Leistungsbeschreibung ist sicherlich immer anzustreben, dennoch muss sie die Leistung so beschreiben, dass diese aus Sicht des Bieters kalkulierbar bleibt, denn dies ist der Hauptanspruch an die VOB-Gerechtigkeit. Wenn auf DIN-Normen Bezug genommen wird, müssen dies die aktuellen sein. Der Inhalt der Norm muss selbstverständlich nicht mehr im Text auftauchen, das wäre Redundanz, die schnell auch zu Widersprüchen führt, spätestens dann, wenn die Norm überarbeitet oder aus dem Verkehr gezogen wird.

Besonders heikel ist der Versuch, in den Vorbemerkungen technische Regelungen einzubauen, die in Verbindung mit den Leistungsbeschreibungen der Positionen gelten sollen.

Für den Hinweis auf Normen gilt das zuvor gesagte sinngemäß. Wer z.B. in seinen Vorbemerkungen auf die DIN EN 206 für Beton hinweist, in seinen Leistungsbeschreibungen aber die Texte lässt wie sie sind einschließlich des Hinweises auf eine Betonfestigkeitsklasse wie B 25 ( die nicht mehr in der zitierten Norm enthalten ist), hat schon ein Selbsttor geschossen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Vorbemerkungen dem **AGB Gesetz** unterliegen. Dazu müssen sie nicht einmal vordruckt sein, es genügt die regelmäßige Verwendung.

Damit sie als solche Wirkung haben, sind die vielfältigen Bestimmungen des AGB-Gesetzes zu beachten, die u.a. vorsehen, dass AGB-Klauseln **nicht überraschend** sein dürfen. Auch darf der Auftragnehmer **nicht unangemessen benachteiligt** werden. Unwirksame Klauseln ziehen für den Verwender nicht vorhersehbare, zumeist negative Folgen nach sich.

Eine der größten Gefahren ist, durch besonders „trickreiche“ AGB einzelne Bestimmungen der VOB umgehen zu wollen. Da diese nach BGH Entscheidung „nur als Ganzes“ zu vereinbaren ist, besteht die **Gefahr, dass die VOB insgesamt nicht mehr wirksam ist.**

Als Ergebnis ist oft festzustellen, dass die günstigen Vergabepreise nicht die ganze Wahrheit waren, denn abgerechnet wird auch hier zum Schluss, einschließlich aller Nachträge.

### **III Risiken von nicht VOB-gerechter Leistungsbeschreibung, speziell für Auftraggeber und deren bevollmächtigte Planer**

Am schnellsten wird man auf die Probleme einer nicht VOB-gerechten Leistungsbeschreibung aufmerksam, wenn während der Bauausführung **Nachtragsforderungen** erhoben werden, die mit einer unvollständigen Leistungsbeschreibung begründet werden. Diese verursachen auf jeden Fall Zeitaufwand in der Bearbeitung, bei unvermeidbarer Anerkennung ungeplante Mehrkosten und als Folge davon mit großer Sicherheit Ärger mit dem Bauherren. Darüber hinaus besteht ein **Schadensersatzanspruch** des Bauherren an den Planer. Während in früheren Zeiten Nachträge in einer gewissen Einvernehmlichkeit zwischen Architekt und Auftragnehmer geregelt wurden und das Ergebnis dem Bauherren mehr oder weniger als bautypische Unvermeidlichkeit präsentiert wurde, ist dies heute immer seltener möglich. Zumindest da nicht, wo Bauherren selber sachkundig sind oder sich mit einem Projektsteuerer sachkundigen Beistand verschafft haben.

Für Auftragnehmer ist die Durchsetzung von Nachtragsforderungen immer öfter fest eingeplanter Bestandteil, aus unrentablen Aufträgen doch noch etwas positives zu machen. Wer das für ein Gerücht hält, sollte sich mal anschauen, wie viel Seminaranbieter und Consulting- Unternehmen unter dem Stichwort „Claim-Management“ hierfür ihre Dienste zur Beratung der oft an traditionellen Werten und Denkmustern orientierten Kundschaft aus der Bauausführung anbieten.

**Bauschäden**, die während oder auch nach der Bauzeit auftreten, können auch die Folge einer nicht VOB-gerechten Leistungsbeschreibung sein. Besonders teuer können diese u.a. im Bereich von Betonarbeiten, speziell bei Sichtbeton, sein. Wer heute noch nach der alten Norm baut und demnächst Schäden am Beton hat, hat gute Aussichten, wegen Planungsfehlern in **Regress** genommen zu werden.

Übrigens haftet der Bauplaner für solche Schäden **30 Jahre**.

Aus Sicht der Planer ergibt sich noch ein weiterer Aspekt: Sofern der Bauherr einen Grund sucht, die Leistung seines Architekten in Frage zu stellen, um z.B. das Honorar zu kürzen, bietet das Thema „nicht VOB-gerechte Ausschreibung“ ein interessantes Feld, auf dem man schnell fündig werden kann. Es genügt, das LV mit ein paar Stichworten, wie z.B. nicht mehr zutreffenden Normen oder Begriffen wie „B 25“ zu scannen - und schon gibt es objektive Belege dafür, dass der Architekt seine „Hausaufgaben“ leider nicht perfekt gemacht hat. Für Eiskunstläufer gibt es **Abzüge** in der B-Note, für Architekten **beim Honorar** ...

### **IV Hilfsmittel für eine VOB-gerechte Leistungsbeschreibung**

Generell stellt sich für jeden, der in jeder Hinsicht VOB-gerechte Leistungsbeschreibungen verwenden möchte, die Frage:  
Kaufen oder selber machen ?

Wer die Erstellung der Texte nicht aus der Hand geben möchte, kann sich beim DIN informieren, welche Normen seit der letzten Textpflege aktualisiert wurden.

Anschließend sollte man sich zumindest in den Besitz der Normen bringen, die die eigenen Arbeitsfelder betreffen. Nachdem diese durchgearbeitet wurden, bleibt als letztes, die ausschreibungsrelevanten Inhalte in die eigenen Texte zu übernehmen.

Alles in allem ein Tätigkeitsfeld, was jährlich viele Manntage erfordert, neben den Kosten für den Bezug der Normen.

Diese Überlegungen führen schnell dazu, dass es günstiger ist, zumindest die Texte für Standardleistungen vorgefertigt zu beziehen. Dafür gibt es verschiedene Anbieter, die jeweils für sich in Anspruch nehmen, dem Anwender Texte an die Hand zu geben, die VOB-gerecht sind.

Unter allen Angeboten ragt eins in verschiedener Hinsicht hervor: Das STL-Bau ist das einzige System, das folgendes für sich in Anspruch nehmen kann:

Inhalte werden aufgestellt von den Arbeitskreisen des GAEB, wobei insgesamt mehr als 1000 Experten eingebunden sind.

Alle Inhalte werden zweimal jährlich auf Aktualität geprüft, gegebenenfalls angepasst oder erweitert und neu herausgegeben.

Dieses nimmt das DIN vor, welches gleichzeitig dafür sorgt, dass der aktuelle Stand der Normung in den Leistungsbeschreibungen zitiert wird.

Eine Bedienung, die so einfach ist, wie im Internet zu surfen, sorgt dafür, zu jedem Text innerhalb kürzester Zeit zu gelangen. Über eine einzigartige Methode der Textbildung aus untereinander vernetzten Textelementen kann nahezu jede denkbare Leistungsbeschreibung gebildet werden, wobei immer im Hintergrund wirkende fachliche Regeln dafür sorgen, dass die VOB-Konformität erhalten bleibt. Damit ist das Hauptproblem anderer Textangebote, die auf statischen Daten basieren, überwunden. Der Anwender ist davon befreit, die eingeschränkte Auswahl an Texten nur als Schreibvorlage zu nutzen und anschließend gewünschte Variationen doch wieder selber verfassen zu müssen- unter Berücksichtigung aller fachlichen Regeln !

Mehr Informationen zum STL-Bau unter [www.dbd.de](http://www.dbd.de). Dort können im virtuellen Showroom auch audiovisuelle, kommentierte Produktvorführungen heruntergeladen werden.

*Dipl.-Ing. Jörg Heintzenberg  
Dr. Schiller & Partner GmbH*